

§ 3. Wer seine Wohnung innerhalb einer Gemeinde wechselt, ist verpflichtet, dies innerhalb dreier Tage — auf dem platten Lande dem Gemeinde- resp. dem Gutsvorsteher, in den Städten der Polizei-Verwaltung — persönlich oder schriftlich zu melden. Ueber die geschehene Anzeige wird eine Bescheinigung ertheilt.

§ 4. Zu den in den §§ 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Miether, Dienstboten oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb eines achttägigen Zeitraums nach dem An-, Ab- und Umzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen polizeilichen Bescheinigungen von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben.

§ 5. Den Polizei-Behörden derjenigen Gemeinden, in welchen sich ein Bedürfnis dazu herausstellt, bleibt überlassen, die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der nur vorübergehend am Orte sich aufhaltenden Fremden durch ortspolizeiliche Verordnung zu regeln.

§ 6. Wer obigen Vorschriften, welche mit dem 1. Oktober 1874 in Kraft treten, zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thalern bestraft.

Viegnitz, den 7. September 1874.

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

### **Auszug aus der Lokal-Polizei-Verordnung vom 6. Juni 1878.**

§ 1. Die Ankunft und die Abreise jedes Fremden, welcher in einer Privat-Wohnung abgestiegen ist, hat Derjenige, welcher dem Fremden über Nacht Obdach gewährt, innerhalb 3 Tagen auf dem Polizei-Bureau schriftlich zu melden, worüber eine Bescheinigung ertheilt wird.

Die Meldung muß enthalten: Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Fremden.

§ 2. Personen, welche in einem Verwandtschaftsverhältniß (Eltern, Kinder, Geschwister, Schwägerschaft) zu Demjenigen stehen, bei welchem sie besuchsweise abgestiegen sind, brauchen, sofern ihr hiesiger Aufenthalt nicht länger als 10 Tage dauert, nicht gemeldet zu werden.

### **Auszug aus dem Miethsrechte, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.**

Die das Miethsverhältniß betreffenden Uebergangs-Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche lauten:

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehendes Miethsverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- a) Für einen auf unbestimmte Zeit unter Wahrung  $\frac{1}{4}$  jährlicher Kündigung geschlossenen Miethsvertrag, der am 1. Januar 1900 bereits besteht, ist der 1. April 1900 der erste Termin, für den die Kündigung zulässig ist.
- b) Für einen z. B. vom 1. Januar 1898 an auf 4 Jahre geschlossenen Miethsvertrag ist der 1. Januar 1902 der erste Termin, für den die Kündigung zulässig ist.

Das vor 1900 geltende Recht kommt auf den Miethsvertrag unter a bis zum 1. April 1900, auf den Vertrag unter b bis zum 1. Januar 1902 zur Anwendung. Wird das Miethsverhältniß unter a über den 1. April 1900 und das Miethsverhältniß unter b über den 1. Januar 1902 hinaus fortgesetzt, so gelten von diesen Terminen an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

**Stempelpflicht der Verträge.** Förmlich abgeschlossene, schriftliche Verträge, oder durch Briefwechsel zu Stande gekommene Verträge sind nach dem preussischen Stempelgesetze vom 31. Juli 1895 unter No. 48 des Tarifs, sofern die nach der Dauer eines Jahres zu bemessende Mieth mehr als 300 Mark beträgt, mit  $\frac{1}{10}$  vom Hundert stempelpflichtig. Der Mindestsatz ist 50 Pfennige und erhöht sich um je 50 Pfennige, wobei überschießende Steuerbeträge auf 50 Pfennig abzurunden sind. Für Verträge, welche vor der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, ist der Stempel nur für die Zeit bis zu deren Beendigung zu zahlen, so, daß, wenn z. B. ein für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1897 zu einem Miethspreise von 1000 Mark verabredeter Vertrag, welcher aber bereits am 1. Juli 1897 gelöst wurde, nur in Höhe von 500 Mark (also mit 50 Pfennigen) zu versteuern ist. Die Entrichtung des Stempels kann auch hier mehrere Jahre im Voraus geschehen. Wenn der auf ein Jahr zu bemessende Miethswerth mehr als 300 Mark beträgt, so sind die betreffenden Verträge auch dann stempelpflichtig, wenn die auf die Dauer derselben, im betreffenden Kalenderjahr, entfallende Mieth 150 Mark oder weniger beträgt. Verträge, welche wegen nicht erfolgter Kündigung stillschweigend